

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. April 1954

Nummer 38

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 8. 4. 1954, Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl 1954. S. 579.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

1954 S. 579 erg. d. 1954 S. 907	1954 S. 579 aufgeh. 1955 S. 1785 Nr. 187	1954 S. 579 geänd. d. 1954 S. 665
C. Innenminister		
1954 S. 579 erg. d. 1954 S. 983/84	Verfassung und Verwaltung	1954 S. 579 erg. d. 1954 S. 844
Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl 1954*)		

RdErl. d. Innenministers v. 8. 4. 1954 —
I — 14.27.10 — 303/54

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum dritten Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen gelten:

Das Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz) vom 26. März 1954 (GV. NW. S. 88),

die Wahlordnung vom 8. April 1954 (GV. NW. S. 95).

Das Landeswahlgesetz ist durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz) vom 26. März 1954 (GV. NW. S. 88) in verschiedenen Punkten wesentlich geändert worden. Diese Änderungen bezwecken die Anpassung an die zwischenzeitliche verfassungsrechtliche Entwicklung. Sie wollen darüber hinaus Abweichungen gegenüber den geltenden bundesrechtlichen Wahlvorschriften nach Möglichkeit beseitigen. Sie kehren damit besonders hinsichtlich der Zusammensetzung und der Tätigkeit der Wahlorgane zu den bewährten Grundsätzen des gemeindeutschen Wahlrechts zurück. Die vorgenommenen Änderungen werden also, trotz ihrer Neuartigkeit für die Landtagswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, im Ergebnis dazu führen, die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu erleichtern.

Auf der Grundlage dieser Bestimmungen und der vor allem bei der letzten Bundestagswahl gesammelten Erfahrungen sollen die nachstehenden Hinweise dazu dienen, den reibungslosen Ablauf der bevorstehenden Landtagswahlen durch eine ordnungsmäßige Mitwirkung der mit ihrem Vollzug befaßten Stellen zu gewährleisten. Nachdem bereits die vorangegangenen Wahlen, dank der guten Mitarbeit aller haupt- und ehrenamtlichen Kräfte, ohne wesentliche Beanstandungen verlaufen sind, darf der Erwartung Ausdruck gegeben werden, daß auch die kommende Wahl einen reibungslosen Verlauf nimmt, so daß

*) Sonderdrucke dieses RdErl. können bei Bestellung bis zum 30. April 1954 durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, zum Preise von 0,30 DM bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

ins Gewicht fallende Unregelmäßigkeiten keinen Grund zu Beanstandungen im Wahlprüfungsverfahren geben werden. Schließlich sollen diese Hinweise auch dazu dienen, den an der Wahl beteiligten Parteien und sonstigen Organisationen ihre Arbeit zu erleichtern.

Diesem RdErl. ist in der Anlage ein Terminkalender beigefügt.

Es werden folgende Abkürzungen verwandt:

LWG = Landeswahlgesetz
LWO = Landeswahlordnung
LV = Landesverfassung
GO = Gemeindeordnung
LKrO = Landkreisordnung
a. F. = alte Fassung
n. F. = neue Fassung.

1. Zu § 1 LWG:

Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung ist jetzt der Tag der Wahlausschreibung maßgebender Stichtag für die Wohnsitzvoraussetzung (§ 31 Abs. 2 LV). Die Wahlausschreibung richtet sich nach der Bekanntmachung des Wahltages durch die Landesregierung (§ 8 Abs. 1 a. F. und § 7 n. F.). Für die bevorstehenden Landtagswahlen ist der Tag des Inkrafttretens der Verordnung vom 22. Dezember 1953 (GV. NW. 1954 S. 1) der Tag der Wahlausschreibung. Dies ist der 19. Januar 1954 (vgl. auch Ziff. 3 des Terminkalenders — MBl NW. S. 587/88 —).

2. Zu § 2 LWG, § 2 LWO:

Im Gegensatz zu § 2 Ziff. 1 a. F. sind Personen, die wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Ferner ist § 3 a. F., der das Ruhen des Wahlrechts für bestimmte Personengruppen anordnete, außer Kraft getreten. Es sind daher nur solche in Heil- und Pflegeanstalten untergebrachte Personen vom Wahlrecht ausgeschlossen, die entmündigt sind oder unter Vormundschaft stehen. Inwieweit solche Personen zwecks Ausübung der Wahl die Anstalt verlassen dürfen, wird sich nach dem Grad der ihrem Zustand angemessenen Freiheitsbeschränkung richten; die Anstaltsleitung wird hierüber im Zweifelsfall zu entscheiden haben. Wegen der Ausübung des Wahlrechts in Strafanstalten durch Gefangene wird auf § 68 LWO verwiesen.

3. Zu § 3 Abs. 1 LWG, §§ 14, 19 LWO:

Die Wählerverzeichnisse sind auch nach dem Stichtag laufend zu halten, d. h. es sind auch solche Personen

in das Wählerverzeichnis aufzunehmen, die erst nach diesem Zeitpunkt in der Gemeinde zuziehen, jedoch auf Grund ihres unveränderten Wohnsitzes im Lande Nordrhein-Westfalen die Wohnsitzvoraussetzungen erfüllen. Mit Rücksicht darauf, daß vornehmlich in größeren Gemeinden aus verwaltungstechnischen Gründen eine Laufendhaltung bis zum Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses ausgeschlossen ist, ist in § 14 Abs. 2 LWO der 14. Tag vor dem Beginn der Auslegungsfrist als maßgebender Stichtag vorgesehen (s. Ziff. 9 des Terminkalenders — MBl. NW. S. 587/88 —). Hierdurch wird eine Abstimmung zwischen dem Meldeverfahren, der Eintragung in das Wählerverzeichnis und der Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 15 Abs. 1 LWO) gewährleistet.

Die Möglichkeit, in Gemeinden über 10 000 Einwohner die Wählerverzeichnisse schon am zweiten Tage vor der Wahl abzuschließen, entspricht einem dringenden praktischen Bedürfnis. Die Anordnungen gemäß § 4 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 LWO werden zweckmäßigerweise miteinander zu verbinden sein.

Ordnet der Gemeindedirektor gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 LWO an, daß das Wählerverzeichnis schon am zweiten Tage vor der Wahl abzuschließen ist, müssen die nach Abschluß und vor Aushändigung der Wählerverzeichnisse an die Wahlvorsteher erteilten Wahlscheine in eine besondere Liste aufgenommen werden. Diese Liste ist dem Wahlvorsteher mit den übrigen Unterlagen (§ 30 LWO) zu übergeben und dient ihm als Grundlage für die Berichtigung des Abschlusses gemäß § 35 Satz 2 LWO.

Da die Wahlberechtigten auch bei Anmeldungen nach dem Stichtag häufig davon ausgehen werden, noch automatisch in die Wählerverzeichnisse aufgenommen zu werden, ist in § 14 Abs. 3 LWO eine Belehrung dieser Personen bei der Anmeldung und ein vereinfachtes Aufnahmeverfahren vorgesehen. Hierzu werden am besten bei den Meldebehörden einfache Vordrucke bereitgehalten, in denen die für die Eintragung in das Wählerverzeichnis in Betracht kommenden Personen ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen.

4. Zu § 3 Abs. 1 LWG, § 15 LWO:

Die Benachrichtigung der Wahlberechtigten ist allgemein durchzuführen. Sie ist eine wesentliche Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung. Für ihre inhaltliche Ausgestaltung ist wegen des Verfahrens bei der Stimmabgabe (§ 36 Abs. 1 Satz 5 LWO) die Aufforderung gemäß § 15 Abs. 2 Buchst. e) LWO wichtig, die Wahlbenachrichtigung und einen Personalausweis bei der Wahl mitzubringen.

5. Zu § 3 Abs. 2 LWG, § 3 LWO:

Die Erteilung eines Wahlscheins setzt gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. a) LWG auch weiterhin voraus, daß zwingende Gründe für den Aufenthalt außerhalb des Stimmbezirks vorliegen und daß diese Gründe glaubhaft gemacht werden. Anträge, die lediglich bezwecken, aus politischen Gründen die Wahl in einem anderen Stimmbezirk ausüben zu wollen, um auf diesem Weg die Voraussetzungen für die Zuteilung von Sitzen gemäß § 32 Abs. 2 LWG zu schaffen, sind nach wie vor unzulässig. In Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis ist jedoch klargestellt, daß nicht nur zwingende berufliche, sondern auch zwingende persönliche Gründe den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins rechtfertigen.

Ein wichtiger Grund wird in der Regel der beabsichtigte vorübergehende Ortswechsel anlässlich eines Kur- oder Erholungsaufenthalts sein, der z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers über die Erteilung des Urlaubs oder des Arztes über die beabsichtigte Kur glaubhaft gemacht werden kann. Dagegen wird die beabsichtigte Durchführung von Wochenendausflügen sowie die beabsichtigte Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen nicht als zwingender Grund für die Erteilung eines Wahlscheins anzuerkennen sein. Wird der wichtige Grund nicht glaubhaft gemacht, so muß der Antrag abgelehnt werden.

6. Zu § 3 Abs. 3 a) LWG:

Der Beseitigung der bei vorangegangenen Wahlen aufgetretenen Härten dient die Vorschrift, daß ein Wahl-

schein auch dann zu erteilen ist, wenn der Wahlberechtigte nachweist, daß er ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat. Diese Voraussetzungen werden z. B. gegeben sein, wenn die Einsichtnahme wegen Krankheit, dringender Geschäftsreisen oder Umzüge im letzten Teil der Einspruchsfrist unterblieben ist. In jedem Fall muß der Entschuldigungsgrund hinreichend nachgewiesen werden.

7. Zu § 4 LWG:

Im Gegensatz zu § 5 Abs. 1 Buchst. b) a. F. ist der mindestens einjährige Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit nicht mehr Voraussetzung für das passive Wahlrecht.

Die Eigenschaft als Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes (§ 5 Abs. 2 a. F.) steht einer Bewerbung in den Wahlkreisen und auf der Landesreserveliste nicht entgegen. Von den zur Zeit laufenden parlamentarischen Beratungen wird es allerdings abhängen, welche Rechtsstellung die in den Landtag gewählten Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes haben.

8. Zu § 7 Abs. 1 LWG:

Wegen der Festsetzung des Wahltages und des Tages der Wahlausschreibung siehe die Ausführungen zu Ziff. 1 dieses RdErl. (Zu § 1 LWG).

9. Zu § 7 Abs. 2 LWG:

Eine Verkürzung der Wahlzeit ist auch bei den kommenden Landtagswahlen nicht zulässig. Dagegen wird es möglich sein, die Wahlzeit schon mit einem früheren Beginn festzusetzen und längstens bis 21 Uhr auszuweiten. Frühere Festsetzung und Ausdehnung brauchen nicht miteinander verbunden zu sein. Abweichungen von der allgemeinen Wahlzeit kommen vornehmlich im Interesse der Landwirtschaft, mit Rücksicht auf Sonntagsarbeiten in Betrieben oder wegen eines ausgedehnten Ausflugsverkehrs in Betracht. Anträgen der zuständigen Gemeinde- und Amtsverwaltungen soll der Kreiswahlleiter nach Möglichkeit stattgeben, wobei jedoch darauf zu achten ist, daß gleichgelagerte Fälle gleichmäßig erfaßt und Ungleichheiten benachbarter Gemeinden bei gleichgelagerten Verhältnissen vermieden werden. In jedem Falle hat die Ermittlung des Wahlergebnisses im Anschluß an die Wahlhandlung stattzufinden. (§ 40 Abs. 2 LWO).

Wegen der abweichenden Festsetzung der Wahlzeit bei der Wahl in besonderen Fällen wird auf § 59 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3; § 64 Abs. 1; § 66 i.V.m. § 64 Abs. 1; § 68 Abs. 3 Satz 2 LWO hingewiesen.

10. Zu § 10 Abs. 2 LWG, § 8 Abs. 1 LWO:

Dem Kreiswahlleiter fällt die für die Wahl innerhalb des Wahlkreises entscheidende Verantwortung zu. Infolge der weitgehenden räumlichen Übereinstimmung zwischen Wahlkreis und Kreisverwaltung werden sich auch in Zukunft hierbei keine Schwierigkeiten ergeben. Dies gilt im besonderen mit Rücksicht darauf, daß die bei der letzten Bundestagswahl nicht zu vermeidende Bildung mehrerer Kreiswahlausschüsse sowie die Bestellung mehrerer Kreiswahlleiter innerhalb eines Landkreises und einer kreisfreien Stadt nicht mehr notwendig ist (§ 10 Abs. 2 LWG). Wo sich im übrigen die Grenzen nicht decken, wird die verständnisvolle Zusammenarbeit der beteiligten Verwaltungen, im besonderen durch weitgehende Übertragung der Verwaltungsaufgaben auf die zuständigen Kreisverwaltungen, den reibungslosen Ablauf der Wahlvorbereitungen gewährleisten.

11. Zu § 11 LWG, § 11 LWO:

Die Berufung des Wahlvorstehers und der Beisitzer, die in Zukunft zweckmäßigerweise in einem Zuge erfolgt, ist nunmehr Sache des Gemeindedirektors (nicht mehr des Kreiswahlleiters). Die Zusammensetzung des Wahlvorstandes entspricht auch bei den Landtagswahlen dem allgemeinen deutschen Wahlrecht. Die Berücksichtigung der in der Gemeinde vertretenen politischen Parteien geschieht wie bisher zweckmäßigerweise dadurch, daß diese aufgefordert werden, Vorschläge für die Besetzung der Wahlvorstände einzureichen.

12. Zu § 12 Abs. 2 LWG, § 10 LWO:

Auf den Kreiswahlausschuß finden — unter Berücksichtigung der in § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 LWG genannten Ausnahmen — die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung. Dies ist vor allem für die verhältnismäßige Zusammensetzung (§ 35 Abs. 2 Satz 5 GO, § 27 Abs. 3 LKrO), für die Anwendung der allgemeinen Verfahrensgrundsätze (§ 42 Abs. 1 Satz 5 GO, § 32 Abs. 3 Satz 4 LKrO) sowie für die Mitgliedschaft anderer zum Rat wählbarer sachkundiger Bürger (§ 42 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO, § 32 Abs. 4 Satz 1 und 2 LKrO) wichtig. Der Wahl eines Ausschußvorsitzenden bedarf es nicht, da der Kreiswahlleiter gemäß § 10 Abs. 3 LWG kraft Gesetzes Vorsitzender des Kreiswahlausschusses ist.

13. Zu § 12 Abs. 2 LWG, § 11 LWO:

Aus der besonderen Natur des Wahlvorstandes, der in größeren Gemeinden für zahlreiche Stimmbezirke zu bilden und dessen Zusammensetzung in § 11 LWG besonders geregelt ist, ergibt sich, daß insoweit auch die Vorschriften des § 42 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO über die Zusammensetzung der Ausschüsse keine entsprechende Anwendung finden können. Der Wahlvorsteher, der stellvertretende Wahlvorsteher und die Beisitzer können daher, wie es die Regel bildet, ausschließlich aus zum Rat wählbaren sachkundigen Bürgern zusammengesetzt sein.

14. Zu § 12 Abs. 3 LWG:

Einer besonderen Vorschrift für Reisekosten und sonstige Entschädigung für die in den Wahlausschüssen und Wahlvorständen ehrenamtlich tätigen Personen bedarf es nicht mehr. Es finden vielmehr die allgemeinen kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften über die Gewährung von Entschädigungen (§ 25 GO, § 18 Abs. 1 LKrO) entsprechende Anwendung.

15. Zu § 13 Abs. 2 LWG:

Die Grundsätze über die Wahlkreiseinteilung sind zugunsten einer stärkeren Berücksichtigung einer möglichst gleichen Verteilung der Wahlberechtigten auf die einzelnen Wahlkreise grundsätzlich geändert. Die neuen Grundsätze finden jedoch erst für die übernächsten Landtagswahlen Anwendung (§ 40 LWG). Von Anträgen auf Abänderung der Wahlkreiseinteilung für die bevorstehenden Landtagswahlen bitte ich daher abzusehen.

16. Zu § 15 LWG:

Die Grundsätze für die Stimmbezirkseinteilung sind beibehalten, jedoch ist durch die Umstellung des § 16 Abs. 2 Satz 4 a. F. und des § 15 Abs. 2 Satz 2 n. F. nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die Verwaltungsbezirksgrenzen eingehalten werden sollen. Da die bestehende Stimmbezirkseinteilung fast überall diesen Anforderungen entspricht, wird sie auch den künftigen Landtagswahlen unverändert zugrunde gelegt werden können. **Zum Zwecke statistischer Übersicht und zur Vorbereitung der Wahlprüfung (§ 53 LWO) bitte ich die Herren Kreiswahlleiter, mir bis zum 11. Juni 1954 eine Aufstellung der Stimmbezirke des Wahlkreises nach Nummern und Gemeinden, unter besonderer Angabe der besonderen Stimmbezirke, zu übermitteln.**

Von der Möglichkeit, kleine Gemeinden und Gemeindeteile mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu vereinigen, bitte ich, nur in denjenigen Fällen Gebrauch zu machen, in denen es zur Wahrung des Wahlheimnisses aus zwingenden Gründen notwendig ist. Im übrigen ist eine gemeindeweise Aufgliederung der Wahlergebnisse auch für die Landtagswahlen unentbehrlich.

17. Zu § 16 Abs. 2 Satz 1 LWG, § 16 LWO:

In Übereinstimmung mit dem Bundeswahlgesetz ist der feste Terminkalender wieder in das Landeswahlgesetz übernommen worden. Parteien und Verwaltungen können sich darauf ein für allemal einstellen. Auf den Terminkalender (MBL. NW. S. 587/88 ff.) wird im übrigen verwiesen.

18. Zu § 16 Abs. 2 Satz 2 LWG, § 18 Abs. 2 LWO:

Das Gesetz trägt einem dringenden Wunsch der Praxis Rechnung, indem es den Gemeindedirektor für zuständig erklärt, auch nach dem Termin der Auslegungsfrist offenbare Unstimmigkeiten zu beseitigen. Ein etwaiges Einspruch- oder Beschwerdeverfahren (§ 17 LWG, § 17 LWO) hat jedoch stets den Vorrang. Auch sollen Zweifel über das Vorliegen der Wohnsitzvoraussetzung nach Möglichkeit im Einspruchverfahren beseitigt werden.

19. Zu § 17 LWG, § 17 LWO:

Auch für die künftigen Landtagswahlen entfällt nunmehr das besondere Verfahren vor den überprüfenden Beamten. Die verantwortliche Einschaltung des Gemeindedirektors gewährleistet im übrigen eine zügige Abwicklung des Einspruchverfahrens an Ort und Stelle.

20. Zu § 19 LWG, § 21 Abs. 4, § 22 Abs. 2 LWO:

Die ordnungsmäßige Aufstellung der Bewerber durch die Parteiversammlung ist eine Voraussetzung für das gültige Zustandekommen eines Wahlvorschlags. Zur Überprüfung dieser Voraussetzung dient die gemäß § 21 Abs. 4 Buchst. c) LWO beizubringende Niederschrift nach dem Muster der Anlage 8. Es wird empfohlen, daß die Parteien einen einwandfreien Nachweis über die Legitimation der an der Wahlversammlung teilnehmenden Mitglieder führen, da der Kreiswahlleiter im Vorprüfungsverfahren berechtigt und verpflichtet ist, in Zweifelsfällen nähere Auskünfte hierüber zu verlangen. Derartige Zweifel werden in den Fällen nicht angebracht sein, wo nach der bisherigen politischen Tätigkeit in den kommunalen Vertretungen bekannt ist, daß die betreffenden politischen Parteien über eine einwandfreie demokratische Organisation verfügen.

21. Zu § 20 Abs. 2 und 3 LWG, § 21 Abs. 5 LWO:

Politische Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode des Landtags ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten waren, sind

- die Christlich Demokratische Union (CDU),
- die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- die Freie Demokratische Partei (FDP),
- die Deutsche Zentrums-Partei (Zentrum) und
- die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD).

Den Kreiswahlvorschlägen und den Landesreservenlisten dieser politischen Parteien brauchen Nachweise über die demokratische Wahl des Vorstandes, die schriftliche Satzung und das Programm nicht beigelegt zu werden. Für diese Wahlvorschläge genügt ferner, daß sie von der Landesleitung der zuständigen Partei unterzeichnet sind. Für alle übrigen politischen Parteien gelten diese Erleichterungen nicht. Im übrigen müssen Kreiswahlvorschläge parteiloser Bewerber den besonderen Vorschriften über die Unterzeichnung entsprechen.

Gegenüber dem bisherigen Verfahren gilt für die Unterzeichnung von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 3 LWO in Zukunft, daß der Unterzeichner des Wahlvorschlags selbst die Erteilung der Bescheinigung seines aktiven Wahlrechts bei der zuständigen Gemeindeverwaltung zu beantragen hat. Hierdurch soll die Einhaltung der Vorschrift gesichert werden, daß die Wahlvorschläge persönlich und handschriftlich zu unterschreiben sind. Es bestehen keine Bedenken, wenn die Anträge den Beauftragten der Parteien, welche Unterschriften für die Wahlvorschläge sammeln, ausgehändigt werden und diese die Anträge an die Wahlämter zwecks Erteilung der Bescheinigung weiterleiten. Es wird in diesem Zusammenhang nachdrücklich darauf hingewiesen, daß auch sogenannte „Familienunterschriften“, d. h. Unterschriften, die ein Familienangehöriger für einen anderen leistet, ungültig sind.

22. Zu § 22 LWG, § 22 LWO:

Ich bitte die Herren Kreiswahlleiter, der Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Für die Parteien wird es sich empfehlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit 48 Stunden vor

Ablauf der Einreichungsfrist einzureichen. Nur so ist gewährleistet, daß Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages selbst berühren (unzureichende Unterzeichnung, Fehlen der Zustimmungserklärung — § 20 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 5 LWG —) rechtzeitig behoben werden können.

Die ordnungsmäßige Durchführung des Beschwerdeverfahrens (§ 22 Abs. 4 LWG, § 23 Abs. 5 LWO) setzt eine genaue Einhaltung der dort genannten Termine voraus. Ich weise hierzu besonders auf Ziff. 13b des Terminkalenders hin. Danach ist der Landeswahlleiter so frühzeitig wie möglich von den eingegangenen Wahlvorschlägen, und zwar wenn irgend möglich schon vor Ablauf der Einreichungsfrist fernmündlich zu unterrichten.

23. Zu § 24 LWG:

Die bisherige Sonderregelung in § 25 a. F. über das Rücktrittsrecht des Bewerbers entfällt. Der Bewerber selbst hat über den einmal eingereichten Wahlvorschlag kein selbständiges Verfügungsrecht. Lediglich die Vertrauensmänner, gegebenenfalls auch die Mehrheit der Unterzeichner, sind zur Zurücknahme des Wahlvorschlages berechtigt. Die Zurücknahme der Zustimmungserklärung des Bewerbers hat, wenn die Voraussetzungen des § 24 LWG nicht gegeben sind, nur Bedeutung im Rahmen des § 34 LWG.

24. Zu § 26 Abs. 2 LWG:

Im Gegensatz zum Bundeswahlrecht wird für die Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen der „Bannkreis“ auf eine Zone von fünfzig Metern im Umkreis des Wahlgebäudes erweitert. Ich bitte die Herren Kreiswahlleiter und Gemeindedirektoren, rechtzeitig durch Fühlungnahme mit den Kreis- und Ortsvorständen der politischen Parteien die Einhaltung dieser Vorschrift zu veranlassen.

25. Zu § 27 LWG, § 36 LWO:

Wie bei den letzten Bundestagswahlen findet auch in Zukunft bei den Landtagswahlen eine Kontrolle der Wahlberechtigung erst bei Abgabe des Stimmzettels statt. Jeder Wähler, der den Wahlraum betritt, erhält ohne Kontrolle einen amtlichen Umschlag und einen amtlichen Stimmzettel.

Es erscheint notwendig, daß die Wahlvorstände sich in allen Fällen die Wahlbenachrichtigung vorlegen lassen. Soweit nicht die Wähler den Mitgliedern des Wahlvorstandes persönlich bekannt sind, was in der Regel nur in kleinen Gemeinden der Fall ist, erscheint es ferner geboten, auch die Identität des Wählers an Hand eines Personalausweises zu prüfen.

Es ist nunmehr ausdrücklich klargestellt, daß ein Wähler sich für einen von ihm versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Wahlvorsteher einen neuen geben lassen kann.

26. Zu § 29 Abs. 1 LWG, § 44 LWO:

Im Gegensatz zu den Bundestagswahlen ist die Führung von Zähllisten nicht verbindlich vorgeschrieben. Von der Befugnis des Kreiswahlleiters, die Führung von Zähllisten anzuordnen, sollte nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn sich dies nach den Erfahrungen der letzten Bundestagswahlen als zwingend notwendig erwiesen hat.

27. Zu § 30 LWG, § 41 LWO:

Stimmzettel sind, wie sich aus § 27 Abs. 3 LWG ergibt, nicht schon deshalb ungültig, weil sie nicht angekreuzt, sondern auf andere Weise (z. B. Unterstreichen des gewählten Bewerbers, Durchstreichen aller übrigen Bewerber bis auf den gewählten) gekennzeichnet sind. Auch in Zukunft empfiehlt sich jedoch dringend die Ankreuzung des Stimmzettels, da dies der sicherste Weg einer eindeutigen Kennzeichnung ist.

Zur Vermeidung von Zweifeln wird im besonderen auf § 41 Abs. 2 LWO verwiesen, worin der Begriff der unzulässigen Vermerke, Vorbehalte und Anlagen näher erläutert ist.

28. Zu § 46 LWO:

Von der Durchgabe von Zwischenmeldungen ist im Interesse der dringend gebotenen Entlastung des Nachrichtennetzes in allen Stufen abzu sehen.

29. Zu § 31 Abs. 2 LWG, § 48 LWO:

Im Gegensatz zu den Bundestagswahlen ist der Kreiswahlausschuß nicht befugt, die Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit der Stimmzettel zu ändern. Von der im § 48 Abs. 1 LWO vorgesehenen Befugnis des Kreiswahlleiters, in die versiegelten Unterlagen Einsicht zu nehmen, wird daher nur in besonderen Ausnahmefällen Gebrauch zu machen sein.

30. Zu §§ 54 bis 68 LWO:

Die bei den letzten Bundestagswahlen geltenden Grundsätze für die Stimmabgabe in besonderen Fällen gelten auch für die bevorstehenden Landtagswahlen. Im einzelnen wird in den Ziff. 31 bis 35 ds. RdErl. auf Besonderheiten hingewiesen.

31. Zu § 57 Abs. 2 LWO:

Bei kurzfristigen Einlieferungen in Krankenanstalten kann unter Umständen die Anforderung des Wahlscheins bei der Wohngemeinde die rechtzeitige Stimmabgabe verhindern. Mit Rücksicht hierauf ist der für den Anstaltssitz zuständige Gemeindedirektor ausnahmsweise für zuständig erklärt, von sich aus einen Wahlschein zu erteilen. Die Wohnbehörde ist unter allen Umständen zu unterrichten.

32. Zu § 59 Abs. 3 LWO:

Einem Bedürfnis der Praxis entsprechend ist der Gemeindedirektor für befugt erklärt, auch die allgemeine Wahlzeit innerhalb der Krankenanstalt abweichend festzusetzen, wenn nach den bisherigen Erfahrungen feststeht, daß die Abwicklung des Wahlgeschäfts bereits vor 18 Uhr gewährleistet ist.

33. Zu § 62 LWO:

Die Stimmabgabe für Reisende ist nicht darauf beschränkt, daß sich die Reisenden am Wahltag im Ausland aufhalten. Es genügt jeder Aufenthalt außerhalb des Landes.

Um die Stimmbezirke für Reisende rechtzeitig festsetzen und bekanntmachen zu können, bitte ich die Herren Kreiswahlleiter, mir bis zum 10. Mai 1954 diejenigen Gemeinden unter Angabe der Anschrift des Wahlraums mitzuteilen, in denen die Einrichtung von Stimmbezirken erforderlich ist. Ich bitte, hierbei den Bedürfnissen der Reisenden soweit wie möglich entgegenzukommen und Stimmbezirke sowohl an wichtigen Eisenbahn- wie Straßenverkehrspunkten vorzusehen.

34. Zu § 66 LWO:

Die Stimmbezirke für Binnenschiffer werden zweckmäßigerweise an den wichtigen Haltestellen der Rheinschiffahrt und an sonstigen wichtigen Kanalhaltepunkten eingerichtet. Auch hierfür bitte ich bis zum 10. Mai 1954 die Herren Kreiswahlleiter um Vorschläge.

35. Zu § 67 LWO:

Der Absatz 2 gibt die Möglichkeit, innerhalb des Bahnhofsstimmbezirks eine „fliegende Wahlurne“ einzusetzen. Damit kann dem Bedürfnis Rechnung getragen werden, zusätzlich auf einem Bahnsteig zu wählen, wenn stark besetzte Durchgangszüge nur kurzen Aufenthalt haben. Die Einrichtung derartiger behelfsmäßiger Wahlzellen auf belebten Bahnhöfen erfordert eine besonders enge Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Deutschen Bundesbahn. Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, sollte von dieser Möglichkeit nur im Falle eines echten Bedürfnisses Gebrauch gemacht werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Kreiswahlleiter im Benehmen mit dem Gemeindedirektor.

36. Zu § 76 LWO:

Die Verwaltungen der kreisfreien Städte und der Landkreise werden gebeten, den Bedarf der nach Abs. 1 Buchstabe a) und b) und Abs. 2 von ihnen — innerhalb der Landkreise auch von den Gemeinden und Ämtern — benötigten Vordrucke bis zum 30. April 1954 den Regierungspräsidenten zu melden. Sofern größere Gemeinden Vordrucke auf eigene Rechnung herstellen wollen, was möglicherweise für Wahl-

scheine mit eingedrucktem Dienstsiegel (§ 3 Abs. 3 Satz 3 LWO) in Betracht kommt, steht dem nichts im Wege. Die Regierungspräsidenten werden gebeten, mir den Bedarf nach Vordrucken getrennt bis zum 4. Mai 1954 zu melden; der Termin ist unbedingt einzuhalten. Den Anforderungen bitte ich allgemein einen Reservebedarf von 20% zugrunde zu legen. Ich werde alsdann die Herstellung der zu liefernden Vordrucke und die unmittelbare Auslieferung durch die Druckereien an die Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte veranlassen. Den Landkreisen obliegt die weitere Verteilung an die kreisangehörigen Gemeinden, wobei es sich empfiehlt, bei dem Landkreis eine kleine überörtliche Reserve von Vordrucken zu bilden.

Unter Hinweis auf § 30 d LWO empfehle ich, Sonderdrucke der GV. NW. 19/54 (LWG) und Nr. 21/54 (LWO) über die Kreisverwaltungen gesammelt bei der August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, zu bestellen.

37. Zu § 78 LWO:

Ich bitte die Herren Kreiswahlleiter, dem Statistischen Landesamt bis zum 20. Mai 1954 zu melden, ob und in welchem Umfang eine Wahl nach Geschlechtern und Altersgruppen getrennt durchgeführt werden soll. Fehlanzeige nicht erforderlich.

An die Regierungspräsidenten,
Kreiswahlleiter,
Verwaltungen der Gemeinden, Ämter und
Landkreise.

Anlage zum RdErl. betr. Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl 1954.

Terminkalender für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 27. Juni 1954

Lfd. Nr.	Termin		Gegenstand
	Tag	Bestimmung des Tages	
1	2	3	4
1	27. 6. 1929	25 Jahre vor dem Wahltag	Letzter Geburtstermin für die Wahlbarkeit (§ 4 Abs. 1 LWG)
2	27. 6. 1933	21 Jahre vor dem Wahltag	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung (§ 1 Ziff. 2 LWG)
3	19. 1. 1954	Tag des Inkrafttretens der Verordnung vom 22. Dezember 1953 (GV. NW. 1954 S. 1)	Zeitpunkt, an dem der Wahlberechtigte seinen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben muß (§ 1 Ziff. 3 LWG)
4	30. 4. 1954	_____	Meldung der Verwaltungen der Landkreise und der kreisfreien Städte an die Regierungspräsidenten über die benötigten Wahlvordrucke (§ 76 LWO; Ziff. 36 des Wahlerlasses — MBl. NW. S. 586 —)
5	4. 5. 1954	_____	Meldung des Regierungspräsidenten über die benötigten Wahlvordrucke an den Landeswahlleiter (§ 76 LWO Ziff. 36 des Wahlerlasses — MBl. NW. S. 586 —)
6	10. 5. 1954	_____	Vorschläge der Kreiswahlleiter für die Errichtung von Stimmbezirken für Reisende und für Binnenschiffer an den Landeswahlleiter (§§ 62, 66 LWO, Ziff. 33, 34 des Wahlerlasses — MBl. NW. S. 586 —)
7	16. 5. 1954	_____	Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen durch die Kreiswahlleiter (§ 20 LWO)
8	20. 5. 1954	_____	Meldung der Gemeinden, in denen nach Geschlechtern und Altersgruppen getrennt gewählt werden soll, durch die Kreiswahlleiter an das Statistische Landesamt (§ 78 LWO, Ziff. 37 des Wahlerlasses — MBl. NW. S. 588 —)
9	23. 5. 1954	14. Tag vor dem Beginn der Auslegungsfrist	Stichtag für die Eintragung aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tage feststeht, daß sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 14 Abs. 2 LWO)
10	3. 6. 1954	24. Tag vor der Wahl	Letzter Tag zur öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung des Wählerverzeichnisses unter Hinweis auf die Möglichkeit der Erhebung von Einsprüchen bis zum letzten Tag der Auslegungsfrist (18 Uhr) die Voraussetzungen, unter welchen ein Wahlschein beantragt werden kann die Tatsache, daß den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zugeht (§ 16 Abs. 1 LWO).
11	5. 6. 1954	Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses	Letzter Tag für die Benachrichtigung der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten (§ 15 Abs. 1 LWO)
12	6.—13. 6. 1954	21.—14. Tag vor der Wahl	Öffentliche Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 16 Abs. 2 LWG)

Lfd. Nr.	Termin		Gegenstand
	Tag	Bestimmung des Tages	
1	2	3	4
13	10. 6. 1954	17. Tag vor der Wahl	a) Letzter Tag — bis 18 Uhr — für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl im Wahlkreis (Kreiswahlvorschläge) (§ 20 Abs. 1 LWG; § 20 LWO), der Landesreservelisten (§ 21 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 1 LWG; § 25 LWO), b) spätestster Termin für die fernmündliche Unterrichtung des Landeswahlleiters durch die Kreiswahlleiter über die eingereichten Kreiswahlvorschläge (§ 22 Abs. 2 LWO)
14	11. 6. 1954	_____	a) Bekanntgabe der Stimmbezirkseinteilung durch die Kreiswahlleiter (§ 8 Abs. 2 Buchst. b LWO) b) Mitteilung der Stimmbezirkseinteilung an den Landeswahlleiter (Ziff. 16 des Wahlerlasses — MBl. NW. S. 583 —)
15	12. 6. 1954	15. Tag vor der Wahl	a) Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge (§ 23 Abs. 3 LWG) b) Übersendung der Abschrift der Niederschrift durch Kreiswahlleiter an Landeswahlleiter (§ 23 Abs. 4 LWO)
16	14. 6. 1954	2 Tage nach Verkündung der Entscheidung über die Zulassung	Letzter Termin zur Einlegung einer Beschwerde beim Landeswahlausschuß gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages durch den Kreiswahlausschuß. Der Kreiswahlleiter kann auch gegen eine Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages Beschwerde erheben (§ 22 Abs. 4 LWG)
17	17. 6. 1954	10. Tag vor der Wahl	Letzter Tag für die Unterrichtung der Beteiligten von der Entscheidung des Gemeindedirektors über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis (§ 17 Abs. 2 LWO)
18	19. 6. 1954	8. Tag vor der Wahl	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntgabe der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter (§ 23 Abs. 1 LWG)
19	24. 6. 1954	3. Tag vor der Wahl	a) Letzter Tag für die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung (§ 29 Abs. 1 LWO) b) Letzter Tag für die Entgegennahme von Wahlscheineanträgen, falls der Gemeindedirektor in Gemeinden über 10 000 Einwohner eine entsprechende Anordnung gemäß § 4 Abs. 2 LWO getroffen hat.
20	25. 6. 1954	2. Tag vor der Wahl	Endgültiger Abschluß des Wählerverzeichnisses durch Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten in den Stimmbezirken, falls der Gemeindedirektor in Gemeinden über 10 000 Einwohner eine Anordnung gemäß § 19 Abs. 1 LWO getroffen hat.
21	26. 6. 1954	Tag vor der Wahl	a) Endgültiger Abschluß des Wählerverzeichnisses durch Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten in den Stimmbezirken, falls der Gemeindedirektor in Gemeinden über 10 000 Einwohner nicht eine Anordnung gemäß § 19 Abs. 1 LWO getroffen hat. b) Letzter Tag für die Beantragung von Wahlscheinen in den Fällen des § 3 Abs. 1 LWG, falls der Gemeindedirektor in Gemeinden über 10 000 Einwohner nicht eine Anordnung gemäß § 4 Abs. 2 LWO getroffen hat.
22	27. 6. 1954	Wahltag	Wahltag Bis 12 Uhr können Wahlscheine in den Fällen des § 3 Abs. 3 des Gesetzes beantragt werden, falls der Gemeindedirektor in Gemeinden über 10 000 Einwohner nicht eine Anordnung gem. § 4 Abs. 2 LWO getroffen hat (§ 4 Abs. 1 LWO)
23	27. 6. 1954 ab 18 Uhr	_____	a) Schnellmeldung der vorläufigen Wahlergebnisse (§ 46 LWO) durch 1. Wahlvorsteher an Gemeindebehörden 2. Gemeindebehörde an Kreiswahlleiter 3. Kreiswahlleiter an Landeswahlleiter b) Unverzügliche Übergabe der Wahlniederschrift mit den Anlagen durch Wahlvorsteher an Gemeindebehörde und umgehende Weitergabe an Kreiswahlleiter (§ 45 Abs. 3 LWO)
24	28. u. 29. 6. 1954	_____	Überprüfung der Wahlniederschriften und vorbereitende Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis an Hand dieser Unterlagen durch den Kreiswahlleiter (§ 48 Abs. 1 LWO)

Lfd. Nr.	Termin		Gegenstand
	Tag	Bestimmung des Tages	
1	2	3	4
25	30. 6. 1954	_____	a) Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis durch den Kreiswahlausschuß (§ 31 Abs. 1 und 2 LWG; § 48 LWO)
26	1. 7. 1954	_____	b) Benachrichtigung der gewählten Bewerber durch den Kreiswahlleiter (§ 31 Abs. 3 LWG; § 49 LWO)
27	2. 7. 1954 — bis spä- testens 10 Uhr —	_____	a) Eintreffen der Kuriere bis spätestens 17 Uhr mit den für den Landeswahlleiter bestimmten Abschriften der Niederschriften über die Feststellung der Wahlergebnisse in den Wahlkreisen (§ 48 Abs. 4 Satz 2 LWO) beim Regierungspräsidenten, b) Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Wahlkreis durch den Kreiswahlleiter (§ 33 LWG; § 50 LWO)
28	1. 9. 1954	_____	Eintreffen der Kuriere mit der Sammlung der bei den Regierungspräsidenten eingegangenen Abschriften der Niederschriften über die Feststellung der Wahlergebnisse in den Wahlkreisen beim Statistischen Landesamt (Düsseldorf, Heinrichstraße).
29	1. 10. 1954	_____	Übersendung von Erfahrungsberichten durch Ämter, Gemeinden und Kreisverwaltungen.
30	1. 11. 1954	_____	Übersendung von Erfahrungsberichten der Verwaltungen der Landkreise und der kreisfreien Städte (unter besonderer Berücksichtigung als Kreiswahlleiter) an die Regierungspräsidenten. Die Regierungspräsidenten erstatten zusammengefaßten Erfahrungsbericht an Innenminister.

— MBl. NW. 1954 S. 579.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

